

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/2031

Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (SHHB)

Vorbemerkungen:

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) hat bereits im Rahmen der Verbandsanhörung zum Referentenentwurf des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) eine Stellungnahme abgegeben.

Der SHHB begrüßt die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung, das Denkmalschutzgesetz zu novellieren und möchte im Rahmen der Anhörung durch den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu einigen Festsetzungen des Gesetzentwurfes Stellung nehmen.

- ❖ **Der SHHB unterstützt die Umstellung des konstitutiven auf das deklaratorische Verfahren bei der Eintragung/Unterschützstellung von Kulturdenkmalen sowie die Einführung eines einheitlichen Denkmalbegriffs.
Hiermit wird Schleswig-Holstein Ziele im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege definieren und Verfahrenswege beschreiten, die in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Standard sind.**

Es ist nach Auffassung des SHHB wichtig, dass die Anforderungen, die sich aus der Unterzeichnung internationaler und europäischer Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung des kulturellen Erbes ergeben, auch in Schleswig-Holstein erfüllt werden müssen.

Angesichts des Mitwirkens anderer nationaler und europäischer Akteure im Bereich der Denkmalpflege, wie z. B. des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD) oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeber (ZLR/ELER), ist Schleswig-Holstein verpflichtet, entsprechende bundes- oder europaweite Normensetzungen einzuhalten.

Dieses gilt u.a. für das einheitliche Steuerrecht im Zusammenhang steuerlicher Abschreibungen von Aufwendungen zum Erhalt von Kulturdenkmalen. Allein dieser Aspekt macht es notwendig, dass im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz wie in den Denkmalschutzgesetzen der übrigen Bundesländer ein **einheitlicher Denkmalbegriff** eingeführt wird.

Um Rechtsicherheit für die Eigentümer eines Kulturdenkmals zu erlangen, ist es unumgänglich, dass der Gesamtbestand der **sogenannten einfachen Kulturdenkmale** einer zügigen Revision unterzogen wird. Eine Vielzahl von historischen Gebäuden sind zwar katalogisiert, ihr Zustand ist aber oft zwei Jahrzehnte lang durch die Denkmalschutzbehörden nicht in Augenschein genommen worden, da diese nach den bislang geltenden Denkmalschutzgesetzen des Landes Schleswig-Holstein keinen formellen Schutz durch das Gesetz genossen.

Stichwort: Verwaltungsaufwand in den unteren Denkmalschutzbehörden.

Der SHHB teilt die Auffassung der Landesregierung, dass von der Aufgabenstellung der Unteren Denkmalschutzbehörde als solche **keine Konnexität** ausgelöst wird.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das nachrichtliche Eintragungsverfahren zu einem Mehr an formal unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmälern führen wird.

Ein bislang als einfaches Kulturdenkmal geführtes Denkmal im Falle der Veränderung, Instandsetzung oder Vernichtung bedurfte keiner Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 7 DSchG i.d.g.F. durch die unteren Denkmalschutzbehörden.

- ❖ **Mit dem Mehr an eingetragenen Kulturdenkmälern wird es logischerweise auch ein Mehr an zu bearbeitenden genehmigungspflichtigen Maßnahmen für die unteren Denkmalschutzbehörden geben.**

Zum Referentenentwurf: Verbandsklagerecht

- ❖ **Der SHHB begrüßt die Streichung des Verbandsklagerechts aus dem Referentenentwurf, um die Akzeptanz des Gesetzes zu stärken.**

Zum Gesetzentwurf - Drucksache 18/2031:**Zu § 1: Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Der SHHB begrüßt die Einfügung des Satzes: *„Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, der auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut ist.“* in den Gesetzentwurf (§ 1 Satz 2) als notwendige Aussage zu den gesellschaftlichen Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Auch die Präzisierung des Denkmalbegriffs gegenüber dem Referentenentwurf ist positiv.

Aufgrund der Tatsache, dass in Schleswig-Holstein ausgesprochen viele Objekte des ländlichen Raumes als Kulturdenkmale ausgewiesen und bereits unter Schutz gestellt wurden, und deren wissenschaftliche Bearbeitung wesentlich nach den Methoden des Faches Volkskunde erfolgt und die auch im Gesetzentwurf unter § 12 Abs. 1 Ziff. 1 verwendet werden, empfiehlt der SHHB auch den Begriff *-heimatgeschichtlich-* in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

- ❖ **§ 2 Abs. 2: Kulturdenkmale sind (...), deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen heimatgeschichtlichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes.....**

s. auch Anmerkungen zu § 12 des Gesetzentwurfes.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden fachliche Begründungen, Methoden und Handlungsanweisungen angeführt, die (schon im geltenden Gesetz) nach Auffassung des SHHB nicht in einen Gesetzestext gehören.

Ausführungen die besagen, dass“...*Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens (...)* archäologische Kulturdenkmale sind, (...)*wenn aus ihnen mit archäologischer Methode Kenntnisse von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann,*“ gehören nicht in einen Gesetzestext, sondern in Durchführungsvorschriften.

Wenn so unter der Bestimmung des Denkmalbegriffs auch „...Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit...“ beschrieben werden, lässt dieses bei nicht denkmalkundlichen Bürgerinnen und Bürgern das **Missverständnis und die Vermutung aufkommen, dass zukünftig auch Bodenverfärbungen als Denkmale eingetragen werden können.**

❖ **Der SHHB empfiehlt den Halbsatz; ...hierzu gehören auch (...) zu streichen.**

Der SHHB vermisst aber angesichts der präzisen Beschreibung von Baudenkmalen (§ 2 Abs. 1, Ziff.1), von archäologischen Denkmalen (§ 2 Abs. 2, Ziff. 2), der Beschreibung von Gründendenkmalen (§ 2 Abs. 2, Ziff. 3) und der detaillierten Beschreibung von Schutzzonen (§ 2 Abs. 3) an dieser Stelle eine Beschreibung, **was denn eigentlich bewegliche Kulturdenkmale sind**, wenn sie nicht ortsfestes Zubehör und Ausstattung von Kulturdenkmalen sein können?

Dieser Frage kommt schon eine gewisse Bedeutung zu, wenn etwa der Denkmalrat zukünftig nur noch in Widerspruchsverfahren nach § 9 (=Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmalen) anzuhören ist und bei der Ausweisung von Schutzzonen (§ 10). Leider gibt auch erst § 9 eine annähernde Definition, was ein bewegliches Kulturdenkmal sein kann.

❖ **Der SHHB regt an, in § 2 des Gesetzentwurfes eine Begriffsdefinition einzufügen, so wie andere Bundesländer es in ihren Denkmalschutzgesetzen tun, z.B.**

Bremen (DSchG § 2 Abs. 1 Ziff. 3)

Kulturdenkmale sind...:

bewegliche Kulturdenkmale einschließlich Urkunden und Sammlungen, die für die bremische Geschichte von besonderer Bedeutung sind.

Rheinland-Pfalz (DSchG § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2):

Bewegliche Kulturdenkmale sind...:

1. *Einzelgegenstände*

2. *Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.*

ebenso Hamburg (DSchG § 4 Abs. 6)

Sachsen-Anhalt (DSchGST § 2 Abs. 2 Ziff. 5):

Kulturdenkmale sind....:

bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;

❖ **Der SHHB empfiehlt, in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eine Ziffer 4. einzufügen:**

- 4. Bewegliche Kulturdenkmale sind Einzelgegenstände, Sammlungen und sonstige Gesamtheiten beweglicher Einzelgegenstände, die für die Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins eine besondere Bedeutung haben, nationales Kulturgut darstellen oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.**

❖ **In § 9 des Gesetzentwurfes kann der Absatz 2 gestrichen werden.**

§ 5 Vertrauensleute

Die Landesregierung bemerkt in ihren Presseveröffentlichungen und in ihrem Vorbericht die **Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten** und Rechte des Ehrenamtes durch diesen Gesetzentwurf.

Wie bislang steht es auch im neuen Gesetzentwurf im Ermessen der oberen Denkmalschutzbehörden, Vertrauensleute zu bestellen oder nicht.

Eine Stärkung des Ehrenamtes aufgrund des Gesetzentwurfes erkennt der SHHB hier nicht.

Der SHHB ist der Auffassung, dass gerade in der Baudenkmalpflege das Vorhandensein von Vertrauensleuten (wie in der Archäologie) erheblich dazu beitragen könnte, die Akzeptanz bei Entscheidungen des Landesamtes für Denkmalpflege zu verbessern.

Der SHHB empfiehlt aus diesem Grunde, die **Kann-Bestimmung in eine Verbindlichkeitsregelung zu ändern**, da das zuständige Ministerium dieses ohnehin durch Verordnung regelt.

❖ **§ 5 DSchG sollte lauten:**

Die oberen Denkmalschutzbehörden bestellen im Einvernehmen mit den Kreisen und den kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale. Dass Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte

Für den Denkmalrat sehen wir gegenüber dem Referentenentwurf eine gewisse gestärkte Position: er darf sich auch zu Einzelfällen äußern (§ 6 Abs. 1 Satz 4). Diese Regelung sehen allerdings fast alle Verordnungen über die Denkmalräte in den anderen Bundesländern vor. Nach dem bislang geltenden Denkmalschutzgesetz ist der Denkmalrat beteiligtes Gremium in Zusammenhang mit den Verfahren zur Eintragung eines Kulturdenkmales in das Denkmalsbuch (bei Widerspruch).

Wegen des geänderten Eintragungsverfahrens von unbeweglichen Kulturdenkmalen - insbesondere bei Baudenkmalen (§ 8 des Gesetzentwurfes) - soll jedoch die Verfahrensbeteiligung des Denkmalrates entfallen.

Seine Aufgaben beschränken sich zukünftig auf die Widersprüche bei der Eintragung von **beweglichen Kulturdenkmalen** und die **Ausweisung von Schutzzonen** (§§ 9 und 10 DSchG) s. auch Anmerkung zu § 2.

Eine Beteiligung des Denkmalrates im Zusammenhang mit der Erstellung der Denkmallisten nach § 8 DSchG soll es folglich nicht geben.

So hat der Denkmalrat in Schleswig-Holstein z.B. im Zusammenhang des Unterschutzstellungsverfahrens in der Baudenkmalpflege keine Funktion mehr.

Der SHHB ist der Auffassung, dass eine -neutrale- (also keine ausschließlich behördliche) Betrachtung und Bewertung von Denkmallisten durch ein ehrenamtliches Gremium für die Denkmalbehörden ausgesprochen nützlich sein kann. Insbesondere wenn ein Gremium wie der Denkmalrat aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen besteht, kann dieses im Falle kontroverser Diskussionen bei der öffentlichen Vermittlung der Denkmallisten sehr hilfreich sein.

Der SHHB führt hier als Beispiel das Land Bremen an. In Bremen werden Kulturdenkmale deklaratorisch unter Denkmalschutz gestellt und (ebenso wie in Schleswig-Holstein geplant) in eine Denkmalliste eingetragen.

Hierbei wirkt der bremische Denkmalrat **vorbereitend** im Unterschutzstellungsverfahren bei Gruppen unbeweglicher Kulturdenkmale mit und ist für diesen Fall (wie hier im Gesetzentwurf vorgesehen) nicht nur nachrangig anzuhören. (DenkmalRVO-BRE § 1 Ziff. 1 und 2).

❖ **Der SHHB regt an, den Text zu § 6 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:**

...der Denkmalrat ist unabhängig. **Er ist vor der Veröffentlichung des öffentlichen Verzeichnisses der Kulturdenkmale (Denkmalliste), dessen Ergänzung und Bereinigung nach § 8 Abs. 1 DSchG zu unterrichten. Der Denkmalrat wirkt vorbereitend bei der Ausweisung von Schutzzonen nach § 10 Abs. 1 mit. Er ist ebenso über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 9 zu hören...**

Denkmalbeiräte (§ 6 Abs. 2) sollen neue Einrichtungen bei den Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden werden.

Es ist festzustellen, dass Untere Denkmalschutzbehörden als weisungsgebundene Behörden von sich aus Beiräte nicht berufen können. Wird die Berufung von Beiräten bei den unteren Denkmalschutzbehörden durch Gesetz pflichtig, löst dieses in jedem Falle Konnexität aus.

Die Einrichtung eines solchen Beirates auf kommunaler Ebene stellt eine Selbstverwaltungsangelegenheit i.S. des §§ 22 und 42a KrO, §§ 27 und 47d GO dar.

Die Bestellung ist somit eine Angelegenheit der obersten Organe der Kreise und Gemeinden, der Kreistage, der Ratsversammlungen der kreisfreien Städte und der Gemeindevertretungen.

Der SHHB regt an, die Möglichkeit der (freiwilligen) Berufung von Denkmalbeiräten nach diesem Gesetz auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zu beschränken aufgrund deren Zusammenwirkens mit den Kreisen als Träger der Unteren Denkmalschutzbehörden.

Abschnitt 2 Schutz von Denkmalen

Die §§ 8, 9 und 10 beschreiben **das Verfahren der Eintragung** bzw. der Ausweisung von Schutzgebieten und nicht die Schutzbestimmungen!

Abschnitt 2 des Gesetzentwurfes sollte daher heißen:

❖ **Abschnitt 2 Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen**

Üblicherweise führen dort die entsprechenden Gesetzesabschnitte in anderen Bundesländern den Titel

Denkmalliste oder Verzeichnisse der Kulturdenkmale

§ 8 Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

Die §§ 8-10 machen den Kern der Denkmalschutz-Gesetznovelle aus. Sie sind in der öffentlichen kontroversen Diskussion auch die zentralen Auseinandersetzungspunkte.

Der SHHB hält, gerade im Vergleich zu den Denkmalschutzgesetzen der anderen Bundesländer die Voranstellung des Prinzips ipso iure in § 8 Abs. 1 Satz 1 für eher unglücklich:

(1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung abhängig. (...)

Dieses vermittelt der breiten Öffentlichkeit den Eindruck, dass es in Schleswig-Holstein zukünftig keines denkmalfachlichen Eintragungsverfahrens bei der Unterschutzstellung mehr bedarf.

Die Vertreterinnen und Vertreter des SHHB sind diesbezüglich mehrfach angesprochen worden.

- ❖ **Der SHHB ist der festen Überzeugung, dass ein Kulturdenkmal nur Kulturdenkmal sein kann, wenn es als Kulturdenkmal definiert ist.
Ohne eine solche Definition, die aus Angaben der Lage und Bezeichnung des Grundstückes, der Beschreibung des Kulturdenkmales und der denkmalfachlichen Begründung für die Eigenschaft des Kulturdenkmales besteht, ist ein unbewegliches Objekt nicht als Kulturdenkmal definiert.**

Die Vertreterinnen und Vertreter des SHHB wissen auch, dass ein Denkmalschutzgesetz den Zweck erfüllen soll, Kulturdenkmale gesetzlich zu schützen. Diesem dient die Gesamtheit des Gesetzentwurfes!

Kein anderes Denkmalschutzgesetz der Bundesländer wählt einen derart juristischen Einstieg bei der Präzisierung des Unterschutzstellungsverfahrens.

- ❖ **Satz 1 in § 8 Abs. 1 ist eigentlich überflüssig!**

Es gibt in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Formen Beteiligung Dritter im Zusammenhang des Eintragungsverfahrens von Kulturdenkmalen.

	Eintragungsverfahren	weitere Beteiligte
<i>Baden-Württemberg</i>		
§ 13 DSchG BW	Liste	-
<i>Bayern</i>		
Art. 2(1) DSchG BY	Liste	im Benehmen mit Gemeinde
<i>Berlin</i>		
§ 4 (2) DSchGBln	Liste	-
<i>Brandenburg</i>		
§ 3 BbgDSchG	Liste	-
<i>Bremen</i>		
§ 7 (1) DSchG BRE	Liste	-
<i>Hamburg</i>		
§ 6 DSchG HH	Liste (unbewegliche Denkmale)	konstitutives Verfahren (bewegliche)
<i>Hessen</i>		
§§ 9, 10 DSchG HE	Liste	im Benehmen mit Gemeinde
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>		
§ 5 DSchG MV	Liste	Anhörung Gemeinde und Eigentümer

<i>Niedersachsen</i>		
§ 4 (1) NDschG	Liste	Anhörung Gemeinde
<i>Nordrhein-Westfalen</i>		
§ 3 DSchG NW	Liste	Bescheid an Eigentümer
<i>Rheinland-Pfalz</i>		
§ 9 DSchG RP	Liste	öffentliche Auslegung Gemeinde
<i>Saarland</i>		
§ 6 SDSchG	Liste	Anhörung Gemeinde und Denkmalrat
<i>Sachsen-Anhalt</i>		
§ 18 DSchG ST	Liste	
<i>Sachsen</i>		
§ 10 SächsDSchG	Liste	im Benehmen mit Gemeinde
<i>Thüringen</i>		
§ 5 (1) ThürDSchG	Liste	Anhörung/Mitwirkung Gemeinde

Der vorliegende Gesetzentwurf kennt bei unbeweglichen Kulturdenkmalen anderes als in acht anderen Bundesländern keine Benehmensregelung mit den Gemeinden, bzw. keine Anhörung der Gemeinde oder des Eigentümers, sondern ausschließlich eine Pflicht der Benachrichtigung nach vollzogener Eintragung (§ 8 Abs. 3).

Eine solche Benehmensregelung mit den betroffenen Gemeinden beschreibt der Gesetzentwurf nur bei der Ausweisung von Schutzzonen (§ 10 Abs. 1).

❖ **Der SHHB empfiehlt daher sowohl in der Begrifflichkeit als auch in der Handhabung des Gesetzes mit den benachbarten Bundesländern einher zu gehen.**

Die breite Akzeptanz des einheitlichen Denkmalbegriffs und des deklaratorischen Eintragsverfahrens in den anderen Bundesländern ist nach Auffassung des SHHB ein ganz wesentliches Argument für die notwendige Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes.

Diese Argumente müssen auch nachvollziehbar sein für die Eigentümerverbände (Haus & Grund, Bauernverband u.a.), und die kommunalen Landesverbände, die in anderen Bundesländern erkennbar problemfrei mit den dort geltenden Denkmalschutzgesetzen leben.

❖ **Der SHHB empfiehlt, dass die Beteiligungs- bzw. Mitwirkungsrechte der Betroffenen/betroffenen Kommunen nicht unter den Regelungen der o.g. acht Bundesländer liegen dürfen.**

In einem Bundesland, dessen Landesregierung sich zum Dialog mit den Betroffenen bekennt, sollte dieses grundsätzlich möglich sein.

❖ **Der SHHB empfiehlt aus diesem Grunde bei der Veröffentlichung der Denkmallisten für unbewegliche Kulturdenkmale eine Benehmensregelung mit den Kommunen einzuführen.**

Diese ist nach Auffassung des SHHB auch geboten aufgrund der Planungshoheit, die die Kommunen ausüben. Und Kommunen, wenn sie die entsprechende Größe eines Mittelzentrums erfüllen, verfügen auch über eine eigene Bauaufsichtsbehörde.

Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen z.B. in ihren Bauabteilungen/Bauämtern über die Grundstücks-/Hausakten der Gebäude in der Gemeinde verfügen. Diese sind eine notwendige Quelle für die Beschäftigten der oberen Denkmalschutzbehörde im Zusammenhang mit der Benennung und Beschreibung der unbeweglichen Kulturdenkmale in der Baudenkmalpflege.

§ 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmälern

Wie in der Hansestadt Hamburg (DSchG HH § 5 Abs. 1) sollen bewegliche Kulturdenkmäler durch Verwaltungsakt (konstitutives Verfahren) unter Schutz gestellt werden.

- ❖ **Hier oder bereits im Zusammenhang der Begriffsbestimmungen (einzufügen in § 2 als Abs. 4) sollte festgehalten werden, dass diese Regelungen nicht für Archivgut i.S. des LArchG SH gelten.**

§ 11 Handhabung des Gesetzes

Unter dem Begriff Handhabung des Gesetzes sind eigentlich alle Verfahren und Handlungen aller durch die Gesetzesregelungen handelnden, betroffenen oder verpflichteten Akteure zu verstehen. Schon alle vorherigen Denkmalschutzgesetze beziehen sich nur auf die Berücksichtigung der berechtigten Belange der Verpflichteten. Der § 11 könnte betitelt sein:

❖ § 11 Berechtigte Belange der Verpflichteten

Hiermit würde sich nichts verändern, aber ein Zeichen gesetzt in Richtung Denkmaleigentümer und Verpflichtete.

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

In § 12 Abs. 1 Ziff. 2 tauchen erstmalig die Begriffe **heimatgeschichtlich** und **landschaftlich bedingt** auf, die in den Begriffsbestimmungen von § 2 Abs. 2 fehlen. Unter den Begriffsbestimmungen unter § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird der Begriff -die Kulturlandschaft prägend- verwendet.

Der SHHB empfiehlt, diese Begriffsbestimmungen in beiden Paragraphen abzugleichen.

- ❖ **§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 sollte lauten: ...die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort.**

§ 12 Abs. 3 kann missverstanden werden, besser verständlich wäre der Satz:

- ❖ **Berührt eine Maßnahme (der oberen Denkmalschutzbehörden?) Genehmigungspflichtigen sowohl nach Abs. 1 als auch nach Absatz 2, ist die obere Denkmalschutzbehörde allein zuständig.**

§ 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

§ 13 Abs. 3 kann nach verwaltungsrechtlicher Betrachtungsweise Fragen aufwerfen:

Kann eine Genehmigung mit Bedingungen (§ 36 II Nr. 2 VwVfG) oder mit Auflagen (§ 36 II Nr. 4 VwVfG) versehen werden, oder im gegebenen Fall sowohl mit Bedingungen und Auflagen?

Zusammenfassung:

- ❖ **Der SHHB ist der festen Überzeugung, dass sich die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege nur in einem breiten gesellschaftlichen Konsens durchsetzen lassen.**
- ❖ **Nicht nur die Denkmalpflege selbst sondern auch dieses Gesetz muss auf Nachhaltigkeit angelegt sein.**

Ein weiteres kurzzeitig angelegtes Mindesthaltbarkeitsdatum von einer halben Wahlperiode würde nach Auffassung des SHHB die Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein weiter schwächen.

Angesichts der Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für den Erhalt der kulturellen Identität des Landes Schleswig-Holstein sollte es nach Auffassung des SHHB möglich sei, einen Konsens für den Erhalt unserer Kulturlandschaft auf breiter Ebene im Landtag zu finden.



Dr. Ute Löding-Schwerdtfeger
gf. Vorstand